

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Tagesstätten - Träger, Initiativgruppe Kindertagesstätte „Kita Kunterbunt“ e. V. in 09423 Gelenau, vertreten durch den Vorstand, im folgenden **Träger** genannt, und den **Personensorgeberechtigten**

wohnhaft in: Tel.-Nr.:

Straße, Hausnummer:
wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme in die Kindertagesstätte

Den Hort können Schulkinder der 1. bis 4. Klasse einer Grundschule besuchen.

Das Kind geboren am

wird mit Wirkung vom in den Hort in 09423 Gelenau, Straße der Einheit 216, Gebäude 2 (Telefon: 037297 81097) aufgenommen. Bei Erstaufnahme ist die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine **ärztliche Bescheinigung** des Kinderarztes nachzuweisen. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

Die vereinbarte Betreuungszeit vor und nach der Schule beträgt insgesamt bis Stunden (4h /6h).

Unser Kind verfügt über den entsprechenden **Masernimpfschutz**, der gesetzlich laut ständige Impfkommission gegeben sein muss, um eine Kita besuchen zu können (Impfausweis wird bei Übergabe der Betreuungsunterlagen seitens der Leitung eingesehen).

1. Impfung erfolgte am:..... 2. Impfung erfolgte am:.....

Von Kita auszufüllen

Impfausweis wurde am eingesehen durch

Datum / Unterschrift:

2. Öffnungszeiten

Der Hort ist in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Die Betreuungszeit kann 4 Stunden bzw. 6 Stunden umfassen. Bei Betreuungsverträgen mit 6 Stunden gibt es in den Ferien eine Kulanz von bis zu 2 Stunden (also insgesamt eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden) pro Tag. Für Betreuungsverträge von 4 Stunden besteht diese Kulanz an Ferientagen nicht, es werden nach 4 Stunden, pro angefangene Stunde, Mehrkosten entsprechend Punkt 3. fällig.

Während der Ferienzeiten kann die Kindertagesstätte [KT] geschlossen bleiben:

- an den besuchssarmen Tagen nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag vor Schuljahresbeginn.

Jährlich ist für das pädagogische Personal ein Konzeptionstag geplant.

Die KT kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Bitte Aushänge beachten!

3. Kostenbeteiligung

Die Ermittlung der Kostenbeteiligung erfolgt gemäß Kindertagesstätten-Gesetz (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung durch den Träger. In der Tagesstätte werden Mittagessen und Getränke gereicht. Während der Schließzeiten ist der Elternbeitrag voll weiterzuzahlen, ausgenommen das Essengeld. Für den Besuch des Hortes sind **jeweils bis zum 15. des Monats** für den laufenden Monat die Gebühren zu entrichten. Die vollständige Gebührentabelle finden Sie auf unserer Homepage www.hort-kunterbunt.de.

Verpflegung: 3,00 Euro Essen pro Tag; Vormonat, Mo – Do verbindlich
 3,00 Euro Getränkepauschale im Monat (Änderungen werden zeitnah veröffentlicht)

Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit wird ein Aufschlag von 5,00 Euro pro angerissener halber Stunde erhoben, sowie 20 € pro angefangener Stunde, wenn die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten wurde.

Eventuelle Fehltage: Melden Sie Ihr Kind bitte bis 8.30 Uhr für das Mittagessen des laufenden Tages in der KT ab. Spätere Abmeldungen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Der Beitrag ist pro Monat zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht. Der monatliche Kostenbeitrag wird per Lastschrift eingezogen (siehe Punkt 9) oder kann in Ausnahmefällen auch per Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein vom Träger zu benennendes Konto beglichen werden. Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 3,50 Euro zu berechnen.

4. Erkrankung

Das Kind ist unverzüglich nach Beginn der Erkrankung zu entschuldigen. Dabei ist die Art der Erkrankung mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten des Kindes sind der Leiterin der Einrichtung sofort mitzuteilen. Dasselbe gilt für Verletzungen aus Unfällen in der Kindereinrichtung bzw. auf dem Weg von und zu dieser.

Beim Besuch der KT nach einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest über die Genesung vorgelegt werden.

Für die Verabreichung von Medikamenten in der KT gilt:

A.) Nur **medizinisch unvermeidliche** und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe wird durch schriftlich genannte pädagogische Fachkräfte erfolgen.

B.) Es müssen eine **aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes** mit Vorgaben bezüglich der Dosierung (siehe Muster- Medikamentengabe) und

C.) eine **schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten** vorliegen.

Darin sollen alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere Anschrift und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und des betreuenden Arztes, wichtige Nebenwirkungen, Verfahrensweise im Notfall, Gebrauchshinweise (siehe Muster - Medikamentengabe). Die Einverständniserklärung **muss** von den Personensorgeberechtigten ohne Aufforderung **vierteljährlich aktualisiert** werden.

Derzeit bestehende Vorerkrankungen / Allergien / Sonstiges:

5. Versicherungsschutz

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Geländes und der Anmeldung bei der Erzieherin bzw. dem Erzieher durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch das Kind beginnt. Sie endet mit der Abmeldung beim Erzieher oder der Erzieherin und dem Verlassen des Geländes. Für den Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Auf diesen Wegen ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Während des Hortbesuches und bei gemeinsamen Aktivitäten außerhalb des Schul- oder Hortgebäudes und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind ebenfalls gesetzlicher **Unfallversicherungsschutz**.

Eine private Unfallversicherung für das oben genannte Kind ist vorhanden / nicht vorhanden; eine Krankenversicherung besteht über Vater / Mutter bei der
Im Notfall bitte benachrichtigen:

.....
.....

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass bei Unfällen der nächstgelegene Arzt aufgesucht beziehungsweise geholt werden kann.

6. Betreuung

Die Betreuung des Kindes erfolgt in entsprechender Anwendung der für KT‘n in Sachsen geltenden Vorschriften und findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung während der Schließzeiten. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal zwingend erforderlich, damit beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht der KT. Bitte lassen Sie kein Kind allein vor dem Hort stehen! Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte und Betreuungspersonal vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren und dass die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen. Für Einzelgespräche stehen die Leiterin und die jeweiligen Betreuungspersonen nach Vereinbarung zur Verfügung. Es wird auch erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den von der KT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Personensorgeberechtigten dem Kind die Erlaubnis, an gemeinsamen Aktivitäten des Hortes außerhalb des Schul- oder Hortgebäudes teilzunehmen.

Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, ob das unter 1. genannte Kind den Frühhort besucht, welcher Bus genutzt bzw. wann und von wem es abgeholt wird. Folgende Personen sind bis auf Widerruf bevollmächtigt, das Kind von der Einrichtung abzuholen:

Vorname / Name

Anschrift

Rufnummer

.....
.....

Ungenannte Personen müssen eine schriftliche Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten vorweisen! (weitere Angaben siehe Vordruck Abholberechtigte)

7. Kündigung

Der Vertrag endet mit Übergang in die 5. Klasse am vom Freistaat Sachsen festgelegten letzten Ferientag des laufenden Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag ist beiderseits mit einer **Frist von drei Monaten zum Monatsende** schriftlich kündbar. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.

Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn

- unüberwindbare Diskrepanzen bezüglich der Konzeption unserer Einrichtung bestehen,
- der Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung unbeachtet bleibt,
- die in der Hausordnung aufgeführten Bestimmungen missachtet werden.

Der Träger kann den Vertrag **fristlos** kündigen und das Kind vom Besuch der Tagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Aufforderung den Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Die Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Betreuungsangebot wahrgenommen wird oder nicht.

8. Sonstiges

Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in den Hort mitbringt, kann nicht übernommen werden.

Regelmäßig wird dafür gesorgt, dass die Kinder ungestört die Hausaufgaben erledigen können. Im Ausnahmefall werden die Personensorgeberechtigten schriftlich informiert. **Das Hortpersonal ist nicht verpflichtet, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.**

Die aktuelle **Hausordnung, Konzeption, DSGVO, Medikamentengabe** sowie die Anlagen **Infektionsschutzgesetz, Abholberechtigte und Aufnahme ungeimpfter Kinder** sind **Bestandteil** dieses Vertrages. [veröffentlicht auf www.hort-kunterbunt.de]

Die Hortordnung wird von den Unterzeichnenden in der gültigen Fassung als verbindlich anerkannt.

Der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen
der Hort - Betreuung wird stattgegeben! JA / NEIN

Eine Fotoerlaubnis für das Kind zum
Zweck von Dokumentationen wird erteilt! JA / NEIN

Wir erlauben unserem Kind während der Ferienzeit im Gelenaue
Freibad im Rahmen der Hortbetreuung baden zu gehen. JA / NEIN

9. Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen der Kostenbeteiligung inklusive des Essensgeldes des Kindes

bei Fälligkeit zu Lasten unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. JA / NEIN
Kontoinhaber /in

BIC
IBAN

Gelenau, den

.....
Unterschrift der Personensorge-
berechtigten

.....
Unterschrift des Vorstandes

.....
Unterschrift der Leitung